



Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen

1. Allgemeines

Für alle unsere Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen aus der laufenden und künftigen Geschäftsverbindung gelten unsere nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen. Von unseren Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht widersprochen haben. Sie erlangen Geltung nur dann, wenn wir uns mit den abweichenden Bedingungen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklären. Erklärungen, die uns binden sollen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben sind oder von uns schriftlich bestätigt sind.

2. Art und Umfang der Leistung

Art und Umfang der Leistung bestimmen sich nach unserer Auftragsbestätigung, soweit diese nicht vorliegt, ist unser Angebot maßgebend.

Die dem Angebot beigelegten Unterlagen, wie Zeichnungen, Berechnungen usw. sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur annähernd maßgebend.

Unsere Angebote enthalten nicht Nebenarbeiten, soweit solche nicht gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls Nebenarbeiten von uns ausgeführt werden, werden sie gesondert berechnet. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst nach unserer Bestätigung zustande.

3. Preise und Zahlungen

Unsere Preise gelten unter der Voraussetzung, dass sich die bei Angebotsabgabe geltenden Bedingungen nicht ändern. Sofern sich die Gesamtkosten aufgrund von Materialvertueuerung, Erhöhung von Löhnen, Erhöhung von Steuern, Erhöhung von Frachten oder infolge von Umständen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, um mehr als 25 % gegenüber den im Auftrag vorgesehenen Kosten erhöhen, sind wir berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Vergütung im gleichen Maße vorzunehmen, wie die prozentuale Vertueuerung eingetreten ist. Kostensenkende Faktoren bei Eintritt eines die Erhöhung rechtfertigenden Anlasses müssen von uns gegengerechnet werden. Ist an dem zugrundeliegenden Vertrag ein Verbraucher beteiligt, so kommt eine Preis Anpassung nur dann in Betracht, wenn Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung ein Dauerschuldverhältnis ist, oder die geschuldete Ware oder die zu erbringende Leistung nicht innerhalb von vier Monaten nach Auftragserteilung geliefert bzw. erbracht werden soll. Bei Verträgen mit einem Verbraucher, bei denen die Ware innerhalb von vier Monaten geliefert bzw. die Leistung innerhalb von vier Monaten erbracht werden soll, besteht kein Recht zur Preis Anpassung. Die Preis Anpassung muss unter den vorgenannten Voraussetzungen nach billigem Ermessen erfolgen und ist gerichtlich auf ihre Billigkeit vollumfänglich überprüfbar.

4. Liefer- und Ausführungsfrist

Liefer- und Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Die Fristen beginnen mit dem Tage unserer Bestellsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Bei Montageleistungen ist außerdem Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau soweit fortgeschritten sind, dass die Montage unbehindert durchgeführt werden kann.

Werden wir durch unvorhergesehene Umstände, z. B. Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, Arbeitskämpfe und dergleichen an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, sofern nicht die Lieferung oder Leistung unmöglich geworden ist.

Die Lieferung bedeutet weiterhin frei Wareneingang des Bestellers unter der Voraussetzung einer entsprechend vorhandenen Zuwegung. Das Abladen hat sachgerecht und unverzüglich zu erfolgen. Andere Gegebenheiten gehen sämtlich zu Lasten des Bestellers.

5. Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge

Wir übernehmen für unsere Leistungen und Lieferungen eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Empfangsdatum.

Bei Lieferungen geht die Gefahr grundsätzlich mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes auf den Besteller über.

Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel wie Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern unverzüglich anzuzeigen. Bei erkannten Mängeln darf die Ware nicht verarbeitet oder eingebaut werden; anderenfalls sind Gewährleistungsrechte des Bestellers ausgeschlossen. Im Geschäftsverkehr mit unseren kaufmännischen Kunden bleiben die §§ 377, 378 HGB unberührt.

Soweit wir gegenüber einem Verbraucher für Mängel i. S. des § 434 BGB gewährleistungspflichtig sind und dies ohne erhebliche Nachteile für den Besteller möglich ist, werden wir unter Berücksichtigung der Art des Mangels die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) festlegen. Sollte diese zweimal fehlgeschlagen oder dem Besteller gegenüber unzumutbar sein, hat unser Kunde nach seiner Wahl Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Bei grobem Verschulden, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gegenüber einem Verbraucher leisten wir nach dem Gesetz Schadensersatz. Im Übrigen sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers – mit

Ausnahme von Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos – ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche für Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung des Auftragnehmers.

6. Zahlung

Zahlungen sind wie folgt zu leisten:

Bei Montagearbeiten:

Abschlagzahlungen innerhalb von 12 Werktagen nach Anforderung.

Teilschluss- und Schlussrechnungen:

Innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto.

Bei Warenlieferungen:

Innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto (wenn vereinbart), innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto.

7. Sicherheitsleistung

Sicherheitsbeiträge können nicht einbehalten werden, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt schriftlich vereinbart worden ist. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch Bankbürgschaft abzulösen.

8. Verzug

Bei Überschreitung der Zahlungsziele sind wir berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an ohne Mahnung Zinsen in Rechnung zu stellen. Der Verrechnungssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

9. Aufrechnung

Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die zunächst als im Gegenseitigkeitsverhältnis stehender Sachleistungsanspruch bestanden und sich später in einen Schadensersatzanspruch umgewandelt haben.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung in unserem Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt in diesem Fall auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Auftraggebers in einer laufenden Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Waren pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Auftraggebers die uns zustehenden Sicherheiten an gelieferten Waren insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Auftraggeber um mind. 25 % übersteigt.

Der Auftraggeber kann an den Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Er verarbeitet für uns. Auch die verarbeiteten Waren dienen zur Sicherung unserer Ansprüche. Bei Verarbeitung mit fremden, nicht uns gehörenden Waren durch den Auftraggeber werden wir Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den fremden verarbeiteten.

Der Auftraggeber hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese das Entgelt voll bezahlt haben.

Alle Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden hiermit an uns abgetreten. Wenn die Vorbehaltswaren vom Auftraggeber zusammen mit fremden, nicht uns gehörenden Waren verkauft werden, gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware als abgetreten.

Der Auftraggeber ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf unser Verlangen hat er uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Wir sind berechtigt, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung der Forderung aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Auftraggeber übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Auftraggeber zustehen.

Soweit Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks werden, gestattet uns der Auftraggeber die Demontage dieser Gegenstände, wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, sofern die Demontage ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers möglich ist. Er ist bereits jetzt mit uns darüber einig, dass das Eigentum an derartigen Gegenständen an uns übergeht.



11. Eigentum- bzw. Herstellerkennzeichnung

Es ist nur mit Zustimmung des Verkäufers oder Lieferanten erlaubt, Kennzeichen oder Namen auf den vom Verkäufer hergestellten Produkten anzubringen, die den Eindruck erwecken könnten, daß die Waren von einer anderen Person oder Firma als der des Verkäufers geliefert worden sind.

Hierunter fallen ebenso Änderungen von Herkunftsschildern, die der unbedingten Genehmigung des Verkäufers bedürfen.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Stade.

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit unseren vollkaufmännischen Kunden ist Stade.

13. Nebenabreden und Vertragsänderungen

Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

Stand: Dezember 2021
Gez. GF – Klaus Köster